

Kirchliches Amtsblatt

des Evangelischen Konsistoriums der Provinz Pommern.

Nr. 13.

Stettin, den 9. Juni 1923.

55. Jahrgang.

Inhalt: (Nr. 117.) Urlaub des Präsidenten. — (Nr. 118.) Erhöhung der Diensteinkommensbezüge des Pfarrerrandes. — (Nr. 119.) Persönliche Vorstellungen im Dienstgebäude des Konsistoriums. — (Nr. 120.) Notverordnung zur vorläufigen Regelung des landeskirchlichen Umlagebedarfs. — (Nr. 121.) Freilassung der Reichseinkommensteuer bei Veranlagung der Kirchensteuern. — (Nr. 122.) Statistik der Inneren Mission. — (Nr. 123.) Abholzung von Bäumen auf Grundstücken der Kirchengemeinden und Errichtung von Ehrenmälern sowie Beschäftigung des einheimischen Handwerks. — (Nr. 124.) Frachtfreie Beförderung von Kirchenglocken. — (Nr. 125.) Abänderung der Instruktion zur Anlegung von Lagerbüchern usw. — (Nr. 126.) Verkehr mit Grundstücken. — (Nr. 127.) Pflanze der örtlichen Kirchengeschichte. — (Nr. 128.) Vabeprediger für Gühren auf Rügen. — (Nr. 129.) Geschenke. — (Nr. 130.) Literatur für die Jugendarbeit. — (Nr. 131.) Schriften des Verlages des deutschen Vereins gegen den Alkoholismus. — Notiz.

Der Präsident

des Evangelischen Konsistoriums der Provinz Pommern und
Abteilung Grenzmark Posen-Westpreußen desselben.

Stettin, den 7. Juni 1923.

(Nr. 117.) Urlaub des Präsidenten.

Ich trete am 11. d. Mts. einen sechswöchigen Urlaub an.

Sofern nicht aus besonderen Gründen meine persönliche Kenntnisaufnahme gewünscht wird, empfiehlt es sich, während dieser Zeit den an den Präsidenten gerichteten Eingaben in der Aufschrift den Namen nicht beizufügen, damit der Eingang ohne Umwege an meinen Vertreter gelangt.

Pr. Nr. 926.

D. G o ß n e r.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern und
Abteilung Grenzmark Posen-Westpreußen desselben.

Stettin, den 8. Juni 1923

(Nr. 118.) Erhöhung der Diensteinkommensbezüge des Pfarrerrandes.

Für den Pfarrerrand unseres Aufsichtsbereichs werden in Anpassung an die neueste erfolgte Beforderungsaufbesserung der Staatsbeamten erhöht:

Der Ausgleichzuschlag zum Grundgehalt, Ortszuschlag und Kinderbeihilfe gemäß §§ 6, 7 der Grundsätze vom ^{27. November} 21. Dezember 1922 (R. G. u. P. Bl. Seite 208) vom 1. Juni d. Js. ab auf 2900 v. G., während die Frauenbeihilfe von diesem Zeitpunkte ab auf 32000 M monatlich festgesetzt wird. Demgemäß erhöht sich auch zufolge §§ 16 und 21 der angeführten Grundsätze der Versorgungszuschlag für Ruhestandsgeistliche und Pfarrwitwen.

Die Kirchengemeinden wollen für die Auszahlung der den im Amte befindlichen Geistlichen hiernach zutreffenden Mehrbezüge alsbald Sorge tragen. Soweit die Kirchengemeinden diese Mehrbezüge nicht aus örtlichen Deckungsmitteln, insbesondere aus Grundbesitzerträgen, bestreiten können, werden wir ihnen eine weitere Beihilfeabschlagszahlung gewähren, deren Berechnung und Anweisung möglichst beschleunigt werden wird.

Mit Ermächtigung des Evangelischen Oberkirchenrats haben wir die Regierungshauptkassen angewiesen, allen Kirchengemeinden bzw. Gesamtgemeinden, soweit sie vorschrittmäßige Quittungen der zuständigen zahlenden Kasse einreichen, einen weiteren einmaligen Vorschuß von

400 000 M

für jeden Geistlichen auf diese für Monat Juni infolge der Ausgleichszuschlagerhöhung zu zahlende weitere Abschlagszahlung auf Pfarrbefoldungsbeihilfen unmittelbar bzw. durch die zuständige Spezialkasse zu leisten.

Dieser Vorschuß wird auf die demnächst für Juni zur Anweisung gelangende Abschlagszahlung angerechnet, soweit der Vorschuß die letztere übersteigt, wird er auf die für Juli/September fällig werdenden landeskirchlichen Abschlagszahlungen verrechnet. Nur diejenigen Kirchengemeinden, denen keine örtlichen Deckungsmittel zur Aufbringung der erhöhten Ausgleichszuschläge wie Frauenbeihilfe zur Verfügung stehen, sind zur Erhebung dieses Vorschusses berechtigt.

Wegen der Form der auszustellenden Quittung verweisen wir auf das in unserem Kirchlichen Amtsblatt auf Seite 95 veröffentlichte Muster. Nur muß es in der neuen Quittung statt „für die Zeit vom 1. Mai bis 30. Juni d. Js.“ „für Monat Juni“ heißen.

Im übrigen werden wir mit Ermächtigung des Evangelischen Oberkirchenrats den zur Aufbringung der Besoldungszuschüsse für die Geistlichen verpflichteten Kirchengemeinden alsbald Abschlagszahlungen auf Besoldungsbeihilfen auch für das II. Vierteljahr des laufenden Rechnungsjahres zur Verfügung stellen. Diese Abschlagszahlungen sind von den betreffenden Spezialkassen gegen Einsendung ordnungsmäßiger Quittung und unter Mitteilung des Post- bzw. Bankkontos der Kirchengemeinde abzuheben, sobald den Kirchengemeinden die Verfügung über die erfolgte Anweisung zugegangen ist. Wegen der Form dieser Quittungen verweisen wir auf das im Kirchlichen Amtsblatt 1923 Seite 56 bekanntgegebene Muster; statt 1. April bis 30. Juni muß es vom 1. Juli bis 30. September heißen.

Auch diese Abschläge sind auf die am Schlusse des Rechnungsjahres von uns festzusetzenden endgültigen Beihilfen zu verrechnen, die überhohenen Beträge aber unter allen Umständen noch vor Schluß des Rechnungsjahres 1923 zurückzuzahlen.

Lgb. III. Nr. 1669.

D. G o ß n e r.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 7. Juni 1923.

(Nr. 119.) Persönliche Vorstellungen im Dienstgebäude des Konsistoriums.

In letzter Zeit häufen sich die Fälle, in denen Geistliche sich zu mündlichen Vorstellungen bei dem Präsidenten oder den Mitgliedern des Konsistoriums am Sitzungstage in unserm Dienstgebäude einfinden und unverrichteter Sache wieder abreisen müssen. Wir machen daher wiederholt darauf aufmerksam, daß unsere wöchentlichen Sitzungen am Mittwoch stattfinden und veranlassen die Herren Geistlichen, für ihre amtlichen Besuche im eigenen Interesse andere Wochentage zu wählen.

Lgb. II. Nr. 820.

D. G o ß n e r.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 7. Juni 1923.

(Nr. 120.) Notverordnung zur vorläufigen Regelung des landeskirchlichen Umlagebedarfs.

Wir machen darauf aufmerksam, daß im R. G.-u. Verord.-Bl. Nr. 3 S. 21 bis 29 eine Notverordnung zur vorläufigen Regelung des landeskirchlichen Umlagebedarfs vom 2. Dezember 1922 nebst Zustimmungserklärung des Staatsministeriums und Ausführungsanweisung des Evangelischen Oberkirchenrats veröffentlicht ist.

Lgb. VII. Nr. 1556.

D. G o ß n e r.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern und
Abteilung Grenzmark Posen-Westpreußen desselben.

Stettin, den 4. Juni 1923.

(Nr. 121.) Freilassung der Reichseinkommensteuer bei Veranlagung der Kirchensteuer.

Von verschiedenen Finanzämtern ist darüber Klage geführt worden, daß sich bei der Veranlagung der Kirchensteuer häufig so geringe Beträge ergeben haben, daß die Kosten für die Veranlagung und Einziehung in keinem Verhältnis zu dem Steuerbetrage standen.

Wir weisen nochmals auf unsere Verfügung vom 14. März 1923 — IX. 581. — Kirchliches Amtsblatt S. 60/61 — zur Nachachtung hin.

Sollten sich die Klagen der Reichsfinanzbehörden erneuern, würden wir genötigt sein, die in Betracht kommenden Gemeindefkirchenräte zu ermitteln und zur Verantwortung zu ziehen.

Wie uns mitgeteilt wird, kann die Festsetzung von Reichssteuern nach § 5 der B.-D. vom 5. Oktober 1922 Reichs-Gesetzbl. S. 760, in der Fassung der B.-D. vom 28. Februar 1923, unterbleiben, wenn der einzuziehende Betrag das Sechsfache des Briefportos nicht übersteigt.

Lgb. IX. Nr. 1289.

D. G o ß n e r.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 8. Juni 1923.

(Nr. 122.) Statistik der Inneren Mission.

Den Herren Superintendenten wird der Provinzialverein für Innere Mission Fragebogen zur Erfassung sämtlicher Anstalten und Einrichtungen der Inneren Mission in den Synoden und Gemeinden zusehnden. Die Herren Superintendenten werden gebeten, die Fragebogen an die ihnen unterstellten Geistlichen weiterzugeben und sie nach Ausfüllung gesammelt dem Provinzialverein für Innere Mission baldmöglichst — Frist spätestens 4 Wochen — wieder einzusenden. Alles Nähere über Zweck und Ausfüllung der Formulare findet sich auf den Bogen selbst. Wir ersuchen die Herren Superintendenten und Geistlichen unseres Aufsichtsbezirks um genaue und sorgfältige Bearbeitung der Fragebogen.

Lgb. VI. Nr. 1491.

D. G o ß n e r.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 8. Juni 1923.

(Nr. 123.) Abholzung von Bäumen auf Grundstücken der Kirchengemeinden und Errichtung von Ehrenmälern sowie Beschäftigung des einheimischen Handwerks.

Indem wir auf unsere allgemeine Verfügung vom 26. März d. Js. — IV 817 — (Kirchl. Amtsblatt 1923, Seite 81) Bezug nehmen, geben wir hiermit den Gemeindefürsorgeämtern auf, in allen Fällen, in denen die Entfernung von Bäumen auf alten Friedhöfen oder sonstigen der Kirchengemeinde gehörigen Plätzen geplant wird, uns zuvor über die Sachlage und die Notwendigkeit der Maßnahme Bericht zu erstatten, damit erforderlichenfalls das Gutachten eines Sachverständigen eingeholt werden kann und nicht etwa Werte ideeller Art ohne Not verloren gehen. Die Herren Vorsitzenden und die Mitglieder des Gemeindefürsorgeamtes machen wir hierfür persönlich verantwortlich. Für einen Schaden würden sie eventuell persönlich mit ihrem Vermögen haften.

Ferner ist uns über beabsichtigte Kriegererehrungen in Form von Ehrenmälern oder Ehrenfriedhöfen rechtzeitig, d. h. vor der Inangriffnahme, gegebenenfalls unter Beifügung einer Skizze des geplanten Denkmals zu berichten, so daß wir eine sachkundige Begutachtung durch das provinzialkirchliche Bauamt vermitteln können.

Endlich empfehlen wir den Kirchengemeinden, ihre Gemeindeglieder anzuregen, bei der Ausführung von Grabmälern im Interesse einer Förderung des unter der Not der Zeit leidenden Handwerks unsere einheimischen Handwerker heranzuziehen und landfremde Fabrikarbeit abzulehnen.

Lgb. IV. Nr. 1116.

D. G o ß n e r.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern und
Abteilung Grenzmark Posen-Westpreußen desselben.

Stettin, den 2. Juni 1923.

(Nr. 124.) Frachtfreie Beförderung von Kirchenglocken.

Nach Mitteilung des Herrn Reichsverkehrsministers ist die vom Reichstage am 16. Dezember vorigen Jahres beschlossene frachtfreie Beförderung von Kirchenglocken nach folgenden Grundsätzen geregelt:

I. Verfahren bei den noch zur Auslieferung kommenden Ersatzglocken.

Die Güterabfertigungen liefern zunächst die bis zum 31. Dezember 1924 zur Beförderung aufgegebenen Kirchenglocken und die gleichzeitig abgelieferten, zu ihrem Gebrauch erforderlichen Zubehörteile ohne Erhebung der Fracht und der Nebengebühren aus, wenn dem Frachtbrief eine amtliche, mit Stempel und Unterschrift versehene Bescheinigung des Kirchenvorstandes (Gemeindekirchenrats, Pfarramts) beiliegt, wonach die im Frachtbrief bezeichnete Glocke als Ersatz für die am im Gewicht von kg abgelieferte Kirchenglocke beschafft worden ist. Von der Einziehung der Fracht und der Nebengebühren wird bei Sendungen in überwiesener Fracht auch abgesehen, wenn der Empfangsabfertigung noch vor der Auslieferung des Gutes die erwähnte Bescheinigung übergeben wird.

II. Erstattung der Fracht für bereits beförderte Sendungen und solche Sendungen, zu denen die Bescheinigung erst nachträglich beigebracht wird.

Die Fracht und die Nebengebühren werden auf Antrag an den Frachtzahler von derjenigen Reichsbahndirektion erstattet, der die Empfangsstation untersteht. Dem Erstattungsantrage ist der Fracht-

brief und die unter 1 bezeichnete Bescheinigung des Kirchenvorstandes (Gemeinde-Kirchenrats, Pfarramts) beizufügen. Die Reichsbahndirektion ordnet die Rückzahlung der Fracht und der Nebengebühren an und benachrichtigt hiervon den Antragsteller bei Rückgabe des Frachtbriefts.

Lgb. IV. Nr. 1355.

D. G o ß n e r.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 6. Juni 1923.

(Nr. 125.) Abänderung der Instruktion zur Anlegung von Lagerbüchern usw.

Auf Grund einer uns vom Evangelischen Oberkirchenrat erteilten Ermächtigung haben wir den Beschluß 69 der 16. ordentlichen Provinzialsynode vom 2. Dezember 1920 dahin genehmigt, daß die Instruktion zur Anlegung und Fortführung von Lagerbüchern über das Vermögen der Kirchen und kirchlichen Institute resp. Stiftungen in der Provinz Pommern vom 20. Oktober 1883 (Kirchl. Amtsbl. S. 75 fg.) und vom 15. März 1894 (Kirchl. Amtsbl. S. 63) in folgender Weise abgeändert wird: Hinter § 28 a der Instruktion wird folgender § 28 b neu eingefügt:

§ 28 b.

In denjenigen Kirchengemeinden, in denen jährliche Kapitalnachweisungen gemäß §§ 38 und 71 Absatz 4 der Vermögensverwaltungsordnung aufgestellt werden, darf statt der Fortführung des Lagerbuchs bzw. der Kapitalien auf diese Nachweisungen verwiesen werden.

Lgb. IV. Nr. 1353.

D. G o ß n e r.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 9. Juni 1923.

(Nr. 126.) Verkehr mit Grundstücken.

Nach dem Landesgesetz über den Verkehr mit Grundstücken vom 1. Februar 1923 (Preuß. Gesetzsamml. S. 25) bedürfen grundsätzlich alle Rechtsgeschäfte, die die Veräußerung eines Grundstücks oder eines Grundstücksteils oder die Bestellung oder Übertragung eines Erbbaurechts oder die Bestellung eines Nießbrauchs an einem Grundstück oder an einem Grundstücksteile zum Gegenstand haben, zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung, für die in Städten mit mehr als 10 000 Einwohnern der Gemeindevorstand, im übrigen der Landrat zuständig ist. Nach § 3 Ziffer 1 ist diese Genehmigung jedoch bei Rechtsgeschäften des Reichs, der Länder, der Gemeinden oder anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts — zu denen auch die Kirchengemeinden gehören — nicht erforderlich. Jedoch bleiben die bisherigen Bestimmungen über die staats- und kirchenregimentliche Genehmigung von Beschlüssen, die solche Rechtsgeschäfte betreffen, unverändert.

Lgb. IV. Nr. 1375.

D. G o ß n e r.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 5. Juni 1923.

(Nr. 127.) Pflege der örtlichen Kirchengeschichte.

Unter Bezugnahme auf unsere Verfügung vom 9. März 1922 — VI 274 — Kirchl. Amtsbl. 1922 S. 52/53 — legen wir den Herren Geistlichen die Pflege der örtlichen Kirchengeschichte, welcher gerade in der Gegenwart, in der so viele alte Werte verloren gehen, eine besondere Bedeutung beizumessen ist, erneut ans Herz. Außer der unbedingt zu fordernden lückenlosen Fortsetzung der Kirchengemeinde-Chroniken empfehlen wir dringend Einzelforschungen, durch die noch viele verborgene Schätze der Vorzeit gehoben werden, und welche dem Gemeindeleben in hervorragendem Maße dienstbar gemacht werden können.

Die Herren Superintenden ten wollen bei Visitationen sich überzeugen, was zur Pflege der örtlichen Kirchengeschichte geschehen ist und unbedingt darauf achten, daß Geistliche, die ihr Amt verlassen, die Kirchspielchroniken vorher abschließen. Gegebenenfalls sehen wir der Erstattung der in der angezogenen Verfügung geforderten Berichte entgegen.

Wir behalten uns vor, in absehbarer Zeit Berichte über das Veranlaßte einzufordern.

Lgb. VI. Nr. 1225.

D. G o ß n e r.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 7. Juni 1923.

(Nr. 128.) Badeprediger für Göhren auf Rügen.

Für Geistliche, welche bereit sind, während eines Erholungsaufenthaltes die kirchliche Versorgung der Baadeorte Göhren und Baabe auf Rügen zu übernehmen, steht während der Monate Juli und August dieses Jahres freie Wohnung in Göhren zur Verfügung.

Ein Reisekostenzuschuß könnte von uns gewährt werden.

Tgl. XI. Nr. 1094.

D. Götner.

(Nr. 129.) Geschenke.

1. Der Kirche in Brusenfelde von Frau Rittergutsbesitzer Kolbe-Brusenfelde eine neue Altar-, Kanzel- und Taufsteinbekleidung aus grünem Tuch mit selbstgefertigter weißer Randspitze.
2. Der Kirche in Groß-Stepenitz vom Amtsvorsteher Flemming ein Paar Altarlichte und außerdem ein Betrag von 3000 M, dessen Zinsen für arme bestimmt sind.
3. Der Kirche in Schmagerow vom Rittergutsbesitzer Dr. Kelch zwei Altarkerzen.
4. Der Kirche Treptow a. N. von einem unbekannten Geber 250 000 M zur Deckung kirchlicher Bedürfnisse.
5. Der Kirche in Seeger von dem verstorbenen Rentier Ramthun in Kolberg 80 000 M zum Bau einer Kirche in Klein-Satze.
6. Der Kirche in Klein-Wachtlin vom Rittergut und der Gemeinde 80 000 M zur Beschaffung einer neuen Bronze-Kirchenglocke.
7. Der Kirche in Bräz a) von dem Landwirt Heinrich Ritterschen Ehepaar ein Paar Altarkerzen im Werte von 8000 M, b) von dem Kaufmann Adolf Bachmann 3000 M, c) von dem Viehhändler Zillmann-Meseritz 6000 M zur Anschaffung einer neuen Kirchenglocke.
8. Der Kirche in Sahnitz von einem ungenannten Geber 20 Zentner Kohlen, 56 768 M bar, sowie Abendmahlswein.
9. Der Kirche in Neumarp von a) Frau Pudor-Newyork 125 000 M, b) Otto Schmidt-Hoboken 5000 M, c) Johannes Röhl 1250 M und d) Fräulein Elisabeth Flemming-Neumarp 5000 M zum Glockensonds.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 2. Juni 1923.

(Nr. 130.) Literatur für die Jugendarbeit.

Nachstehend aufgeführte Werke aus dem Gebiet der Jugendarbeit können aus der Bibliothek des Provinzialvereins für Innere Mission in Pommern, Stettin, Elisabethstr. 69 II, entliehen werden. Leihbedingungen für diese, wie auch für alle übrigen Werke der Bücherei; das Porto für Hin- und Rücksendung der Bücher trägt der Entleiher, das Porto für die Hinsendung wird durch Nachnahme erhoben. Leihfrist 8 Wochen gebührenfrei; für je weitere 4 Wochen 500 M Leihgebühr.

Dehn, Das Problem der Arbeiterjugend.

Eiemering, Die deutschen Jugendpflegeverbände; Ziele, Geschichte, Organisationen.

Stählin, Die deutsche Jugendbewegung.

Maßler, Jugendreligion und religiöse Jugendpflege.

Münzenberg, Die sozialistische Jugendinternationale.

Stange, Übermorgen; Beiträge zum Problem der Jugendpflege.

Siegmund Schulze, Die Deutsche Jugend und der Sozialismus.

Voigt, Handbuch für kirchliche Jugendpflege. „Führen und Fördern“.

Diete, Die Kleinarbeit in der Jugendpflege.

Minor, Werden und Wirken; Handbuch für die Jugendpflege.

v. Tilling, Psyche und Erziehung der weiblichen Jugend.

Gasse, Leitfaden für weibliche Jugendpflege. Band I—III.

Unsere weibliche Landjugend; Broschüren 1—7.

Förster, Sexualethik und Sexualpädagogik.

Mennicke, Proletariat und Volkskirche.

Stuhrmann, Das moderne Jünglingsproblem.
 Schubert, Jünglingsverein auf dem Lande.
 Schubert, Ratschläge für Gründung und Belebung von Jünglingsvereinen.
 Stuhrmann, Das moderne Jungmännerproblem.
 Jigenstein, Gedankenwelt der modernen Arbeiterjugend.
 Dehn, Proletariatsjugend.
 Ratgeber für Jugendvereinigungen, Jahrgänge 1912—1917.
 Jaeger, Männliche Jugend; Handbuch der Jugendzucht.
 Mahling, Psyche der Jugendlichen.
 Eger, Bedeutung der Jugendpsychologie.
 Lemmermann, Christliche Jugendpflege und moderne Männerbewegung.
 Wendelien, Geschichte und Problem der Jugendpflege.
 Göhling, Feiernde Jugend.
 Vorwerk, Seelenkunde des Jünglings- und Jungfrauenalters.

Außer diesen genannten wichtigsten Werken zur Jugendarbeit verfügt die Bücherei noch über eine Reihe anderer Bücher aus diesem Gebiete; bei Angabe des zu bearbeitenden engeren Gebietes ist das Büro des Provinzialvereins für Innere Mission bereit, passende Werke auszuwählen und zuzufinden.

Egb. VI. Nr. 1448.

D. G o ß n e r.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 23. Mai 1923.

(Nr. 131.) Schriften des Verlages des Deutschen Vereins gegen den Alkoholismus.

P. Dr. Stubbe. Der Christ und die Alkoholgefahr (8 P.).
 Ufer-Held, Frau. Wir Frauen und der Alkohol (4. Aufl., 14 P.).
 Bandel, Dr. med. Die steigende Alkoholnot (12 P.).
 Gaupp, Univ.-Prof. Dr. Deutschlands Zukunft und die Alkoholfrage (16 P.) und
 Weymann, Ob.-Verw.-Ger.-Rat Dr. Die Alkoholfrage innerhalb der geistigen Strömungen und
 Bedürfnisse der Gegenwart (11 P.).
 Ulbricht, W. Abriß der Alkoholfrage.
 Bericht über den 2. deutschen Kongreß für alkoholfreie Jugendzucht. Mai 1922 in Berlin
 (168 Seiten) Preis 400 M.
 Gaupp. Das Alkoholverbot der Vereinigten Staaten von Nordamerika (12 P.).
 Saathoff, Pastor. Amerikas Freiheitskampf gegen den Alkohol (8 P.).
 Deets Piccott. Ursprung, Entwicklung und Einzelgeschichte des Alkoholverbotes in Amerika
 (Übers. 8 P.).
 L. von Galoffstein, John Gaugh (derzeitiger Preis 420 M.).
 Ulbricht, W. „An unsere Konfirmanden“, „Merkblatt für junge Mädchen“. „Eine ernste Bitte
 der Schule an die Mütter“ — 3 Flugblätter, je 2 P.
 Flaig, Dr. Tatsachen zu einer zeitwichtigen Frage (8. Auflage 2 P.).
 Merkliste Nr. 10. „Was muß die schulentlassene Jugend vom Alkohol wissen?“ (neue Aus-
 gabe, z. Z. 100 Stück 600 M.).
 Die mitgeteilten Preise sind mit $\frac{6}{10}$ des jeweiligen Buchhändlerschlüssels zu multiplizieren.
 Egb. Pr. Nr. 532.
 D. G o ß n e r.

Notiz.

Die Herren Geistlichen weisen wir auf das 90jährige Bestehen des Rauhen Hauses in Ham-
 burg-Horn hin und empfehlen ihnen, in einem der nächsten Gottesdienste auch ihren Gemeinden ein auf-
 klärendes Wort über die segensreiche Arbeit des Rauhen Hauses zu sagen.

Ein Flugblatt ist zu diesem Zweck der vorliegenden Nummer des Kirchlichen Amtsblattes beigelegt.
 D. G o ß n e r.

1 Flugblatt